

# **Gemeinsame Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

SR 0.232.112.21; AS 1996 2810

---

## **Änderung der Ausführungsordnung**

Von der Versammlung des Madrider Verbands angenommen am 26. September 2000  
In Kraft getreten am 1. November 2000

*Übersetzung<sup>1</sup>*

### **Regel 17** Mitteilung der Schutzverweigerung

1) bis 5) [keine Änderung]

6) [Erklärung über die Schutzgewährung]

- a) Eine Behörde, die keine Mitteilung der Schutzverweigerung nach Artikel 5 des Abkommens oder Artikel 5 des Protokolls übermittelt hat, kann innerhalb der in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens oder in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a oder b des Protokolls vorgesehenen Frist jede der folgenden Erklärungen an das Internationale Büro übersenden:
  - i) eine Erklärung, dass alle Verfahren vor der Behörde abgeschlossen sind und die Behörde entschieden hat, der Marke, die Gegenstand der internationalen Registrierung ist, Schutz zu gewähren;
  - ii) eine Erklärung, dass die Prüfung von Amts wegen abgeschlossen ist und die Behörde keine Gründe für eine Schutzverweigerung geltend gemacht hat, jedoch durch Dritte noch Widerspruch gegen den Schutz der Marke eingelegt werden kann, mit der Angabe des Datums, bis zu dem solche Widersprüche eingelegt werden können;
  - iii) wenn eine Erklärung nach Ziffer ii) übersandt wurde, eine Erklärung, dass die Widerspruchsfrist ohne Einlegung von Widersprüchen abgelaufen ist und die Behörde daher entschieden hat, der Marke, die Gegenstand der internationalen Registrierung ist, Schutz zu gewähren.
- b) Das Internationale Büro trägt die nach Buchstabe a eingegangenen Erklärungen im internationalen Register ein und übermittelt eine Kopie an den Inhaber.

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2004 3223).

**Regel 32** Blatt

- 1) [Information über internationale Registrierungen]
  - a) Das Internationale Büro veröffentlicht im Blatt die massgeblichen Daten über
    - i) und ii) [Keine Änderung]
    - iii) die nach Regel 17 Absatz 4 eingetragenen Schutzverweigerung mit der Angabe, ob die Möglichkeit einer Überprüfung oder Beschwerde besteht, jedoch ohne Angabe der Gründe für die Schutzverweigerung, sowie die nach Regel 17 Absatz 6 Buchstabe b eingetragenen Erklärungen über die Schutzgewährung;
      - iv) bis xii) [Keine Änderung]
  - b) und c) [Keine Änderung]
- 2) bis 4) [Keine Änderung]